

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater

*Schwerpunkt*

## **EU-Mehrwert- steuerreform**

**Was auf Sie zukommt**

SEITE 4

## Im Fokus

**SCHWERPUNKT**  
**EU-Mehrwert-  
steuerreform**



### Vereinfachungen in Sicht

„Ich glaube an das Pferd. Das Automobil ist nur eine vorübergehende Erscheinung.“ Mit dieser Aussage irrte sich Kaiser Wilhelm II. gewaltig, denn die Umwälzungen des vergangenen Jahrhunderts waren erheblich. Auch Sie dürfen sich auf viele Veränderungen einstellen – mit positiven Auswirkungen. So will die EU endlich ernst machen mit der Vereinfachung von Vorschriften für den grenzüberschreitenden Handel. Ab 2019 sollen die ersten Erleichterungen in Kraft treten. Mehr dazu im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4. Vereinfacht werden auch die europäischen Patentanmeldungen (Seite 11). Das kann zwar noch ein wenig dauern, aber die EU wird den Weg zur erleichterten Zusammenarbeit gehen. Einfacher für Sie macht es auch die Digitalisierung. Bei Ecovis funktioniert die elektronische Weiterverarbeitung von Belegen mittlerweile auch per App. Wie das genau läuft, erfahren Sie im Beitrag auf Seite 7.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



**Alexander Weigert**

Vorstand, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
bei Ecovis in München

## Inhalt

### 3 Weingut Horst Sauer

Ausgezeichnete Leidenschaft für feinen Wein

### 4 EU-Mehrwertsteuerreform

Welche Erleichterungen die EU für grenzüberschreitende Geschäfte plant

### 6 Firmenwagen

Elektroauto als steuerlich interessante Lösung

### 6 Freiwillige Krankenversicherung

Nachzahlungen bei höherem Einkommen drohen

### 7 Digitalisierung

Wie die Buchhaltungs-App bei Ecovis funktioniert: Zwei Ecovis-Mandanten berichten

### 8 Auslandsbetriebsstätte

Wie Sie frühzeitig erkennen, ob eine Betriebsstätte im Ausland besteht



### 10 Investmentbesteuerung

Der Fiskus greift nach Fondserträgen

### 10 Kryptowährungen

Muss man Bitcoins versteuern?

### 11 Europäisches Einheitspatent

Warum die Einführung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens auf sich warten lässt

### 12 Meldungen

Was Sie in Kürze wissen sollten

# HORST SAUER WEINGUT



Horst und Sandra Sauer: Die Besitzer des vielfach preisgekrönten Weinguts Sauer im fränkischen Escherndorf bei Volkach.

*Weingut Sauer*

## LEIDENSCHAFT FÜR EDLE TROPFEN

*Das fränkische Weingut Sauer ist eine der Topadressen in Deutschland für feinen Wein. Für den Besitzer Horst Sauer ist das kein Grund, sich zurückzulehnen. Im Gegenteil: Stete Neugier und Leidenschaft treiben ihn zu immer neuen Höchstleistungen an.*

Das Weingut Sauer im fränkischen Escherndorf bei Volkach gehört zu den absoluten Topadressen in Deutschland. Horst Sauer und seine Tochter werden mit nationalen und internationalen Auszeichnungen geradezu überhäuft. Gerade sind sie vom Weinführer Gault-Millau zum „Winzer des Jahres“ in Deutschland gekürt worden.

Horst Sauer freut sich darüber. Aber Grund zum Zurücklehnen sind die Auszeichnungen für ihn nicht. „Mich hat stets die Neugier getrieben. Schon als junger Mensch hatte ich den Ehrgeiz, aus den Trauben, die ich an den Rebstöcken hängen sah, das Bestmögliche zu machen“, sagt er.

Begonnen hat er 1977 mit 1,5 Hektar aus dem elterlichen Betrieb. Heute bewirtschaftet er zusammen mit seiner Tochter Sandra 20 Hektar: „Seit sie mitmacht, haben wir die Fläche mehr als verdoppelt.“ Sandra Sauer ist gelernte Winzerin und studierte Önologin und hat sich auch anderswo umgeschaut, bevor sie in die Heimat zurückkehrte. Vater Horst sieht sich und seine Tochter als Team. 180.000 Flaschen füllen die beiden jährlich ab. Vor allem den für



*„Horst Sauer zu begleiten, ist spannend und herausfordernd. Genau das spornt mich an.“*

**Robert Menz**  
Steuerberater bei Ecovis  
in Volkach

Franken typischen Silvaner, aber auch Müller-Thurgau und Riesling. Sauers Einstellung zu seinem Wein ist von Respekt und Demut vor der Natur, dem Klima, dem Boden und den Reben geprägt. „Nicht wir machen den Wein. Der Wein macht uns. Er hat uns verändert. Und dann haben wir wieder den Wein verändert. Und der Wein wieder uns. Das ist wie ein Pingpong-Spiel.“ Sein Ziel sei es nicht, einen besseren Wein zu machen als andere, sondern einen besseren Wein als gestern.

Ein Beispiel dafür ist „Sehnsucht“, sein im Barrique-Fass ausgebautes Silvaner-Cuvée. Vieles entsteht auch in Zusammenarbeit mit Gastronomen wie den Spitzenköchen Tim Ruae und Christian Jürgens. „Denn die Weine müssen zum Essen passen“, sagt Sauer.

Er ist sich sicher, dass man beim Trinken spüren kann, ob ein Winzer mit Leidenschaft an der Arbeit war. Diese Leidenschaft spürt er auch bei seinem Ecovis-Steuerberater Robert Menz aus Volkach, der ihn seit 23 Jahren begleitet. „Das ist jemand, der immer sein Bestes gibt. Und er hat Sensibilität für Wein“, lobt Sauer den Ecovis-Berater. Menz entstammt selbst einem Winzerhaushalt. Er kennt nicht nur die klassischen Themen wie Lohn- und Finanzbuchhaltung oder Jahresabschlüsse, sondern auch die spezifischen Themen der Winzer, wie die Bewertung von Weinbeständen. Und er hat Sauer nach dessen Worten „das Gefühl gegeben, nie allein zu sein“ – auch als große Bauvorhaben realisiert wurden. Menz hat eine besondere Beziehung zu dem Weingut. „Horst und Sandra Sauer sind mit Herz und Leidenschaft dabei, hinterfragen ständig, was sie machen, und wollen immer noch besser werden.“



**SCHWERPUNKT**  
**EU-Mehrwert-**  
**steuerreform**  
Was auf Sie zukommt

*EU-Mehrwertsteuerreform*

# WENIGER HÜRDEN INNERHALB DER EU

*Die EU vereinfacht die Vorschriften für den grenzüberschreitenden Handel. Ab 2019 treten die ersten Erleichterungen in Kraft. Doch die Umsetzung dauert noch einige Jahre und es gibt viele Unklarheiten.*

Der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EU leidet unter vielen Vorschriften und Hemmnissen, die vor allem Kleinunternehmen und Start-ups das Leben schwermachen. Dazu zählen die komplizierten Mehrwertsteuerregeln. Zwischen 2019 und 2022 wird ein neues Mehrwertsteuersystem eingeführt, das den Handel innerhalb der EU einfacher und weniger betrugsanfällig machen soll.

Die Wirtschafts- und Finanzminister der EU haben sich endlich auf echte Erleichterungen geeinigt. Einige betreffen allein den Online-Handel, die anderen zielen auf ein neues Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel ab und haben ebenfalls Folgen für den Online-Handel. Kleinunternehmen, die mit grenzüberschreitenden elektronischen Dienstleistungen weniger als 10.000 Euro pro Jahr Erlösen, sollen ab 2019 die Mehrwertsteuerregelung ihres Heimatlandes anwenden

können. Ergänzend sind für Umsätze bis 100.000 Euro kleinere Erleichterungen bei den Nachweispflichten zur Bestimmung des Leistungsorts möglich.

Für Online-Händler mit größerem Warenverkehr ergeben sich erst ab 2021 umfangreichere Änderungen. Die bisherige Versandhandelsregelung wird durch die Fernverkaufsregelung ersetzt. Es entfallen insbesondere die Lieferschwellen. Der Umsatz ist immer in dem Land zu versteuern, in welches die Ware geschickt wird. Im Gegenzug dazu besteht als Erleichterung für alle Online-Händler die Möglichkeit, ihren steuerlichen Pflichten im Ausland über ein einheitliches Online-Portal, wie es bereits für den Verkauf elektronischer Dienstleistungen etabliert ist, nachzukommen. Damit entfallen Sprachbarrieren, Anträge für jedes einzelne Land und die Vielzahl an Einzelnachweisen. Dagegen wird die Regelung, dass Sendungen bis zu

---

## Der zertifizierte Steuerpflichtige

Ab 1. Januar 2019 sollen nur zertifizierte Steuerpflichtige mehrwertsteuerliche Vergünstigungen bekommen. Dazu ist ein Antrag bei der Steuerbehörde zu stellen. Zertifizierter Steuerpflichtiger kann nur werden, wer nicht gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften verstößt, zahlungsfähig ist und seine Geschäftstätigkeit einsehbar macht.

---



**„Die geplanten Änderungen sind erfreulich. Schade, dass der Großteil erst 2021 in Kraft tritt – im elektronischen Zeitalter eine Ewigkeit.“**

**Uwe Lange**  
Steuerberater bei Ecovis in Berlin

einem Warenwert von 22 Euro bei der Einfuhr nicht der Umsatzsteuer unterliegen, abgeschafft. Hier gab es vielerlei Manipulationen. Ecovis-Steuerberater Uwe Lange aus Berlin begrüßt die eingeleiteten Änderungen auf EU-Ebene als „wesentliche Erleichterungen in der täglichen Arbeit“. Dass es aber so lange mit dem Start des Online-Portals dauert, bedauert er: „Grund dafür sind die notwendigen Anpassungen

der IT-Systeme in den einzelnen europäischen Staaten.“

Erhebliche Änderungen ergeben sich auch durch erste Maßnahmen auf dem Weg zu einem endgültigen EU-Mehrwertsteuersystem. Hier gilt ebenfalls eine erste Übergangsphase bis 2022. Bisher gibt es aber noch keine feste Richtlinie, sondern nur einen Entwurf. Vieles ist also noch unklar. Die ersten Maßnahmen treten 2019 in Kraft.

Ein zentraler Punkt ist die Einführung des zertifizierten Steuerpflichtigen (siehe Kasten gegenüberliegende Seite). Wer als zuverlässig gilt, soll im grenzüberschreitenden Handel Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Der Betroffene muss jedoch nachweisen, dass er seine Arbeit und Warenbewegungen genau kontrolliert und dokumentiert. „Den Status als zertifizierter Steuerpflichtiger zu erlangen und zu erhalten, ist mit Kosten verbunden. Für kleine und mittlere Unternehmen könnte das eine Hemmschwelle sein. Die Nichtzertifizierung aber kann zur Benachteiligung im Handel führen“, sagt Steuerberater Michael Tippelt bei Ecovis in Deggendorf. ●



## Sie haben Fragen?

- Welche Änderungen bei der Mehrwertsteuer betreffen mein Unternehmen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,  
oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
[redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

---

## Anmeldepflicht der Online-Händler im Ausland bleibt bis 2020

Unternehmen, die über die Lieferschwelle (in der Regel 35.000 Euro) im grenzüberschreitenden Online-Handel kommen, müssen sich zunächst nach wie vor in anderen europäischen Ländern registrieren. Ecovis entwickelt derzeit ein länderübergreifendes Dienstleistungspaket für verschiedene Länder und nutzt dazu sein internationales Netzwerk. Vorteil für den Mandanten: Auch für Steuererklärungspflichten im Ausland muss er seinen Berater nicht wechseln.

---

## SONDERFALL ELEKTROAUTO

Die steuerlich günstigste Variante beim Firmenwagen zu finden, ist nicht einfach und wirft viele Fragen auf. Ist Kauf oder Leasing das Richtige? Wie hoch ist der betriebliche Nutzungsanteil? Was ist günstiger, die pauschale Ein-Prozent-Regel oder ein Fahrtenbuch mit Einzelnachweisen? Alles genau durchzurechnen, lohnt sich. Besonders

lohnenswert kann es sein, sich Gedanken über die Anschaffung eines Elektro- oder extern aufladbaren Hybridfahrzeugs zu machen. Für diese gelten bei der Ertragsteuer Sonderregeln. So darf der Bruttolistenpreis beispielsweise um die Kosten des Batteriesystems zum Zeitpunkt der Erstzulassung pauschal gemindert werden. Der

Abschlag ist allerdings begrenzt und richtet sich bei Neuwagen nach dem Kaufzeitpunkt, bei gebrauchten Kraftfahrzeugen nach dem Jahr der Erstzulassung. Für 2018 angeschaffte Fahrzeuge zum Beispiel beträgt die Minderung pro Kilowattstunde Batteriekapazität 250 Euro, die Minderungshöchstgrenze liegt bei 7.500 Euro. ●



*„Ein Elektroauto als Firmenwagen kann steuerlich interessant sein.“*

**Doreen Sorge**

Steuerberaterin bei Ecovis in Magdeburg

## ACHTUNG, NACHZAHLUNG!

Unwissen schützt vor Schaden nicht – was der Volksmund schon immer wusste, gilt für Selbstständige, die freiwillig krankenversichert sind, aktuell besonders. Denn seit dem 1. Januar ist Schluss mit niedrigen Beiträgen. Grundlage für die Beitragshöhe ist der letzte Einkommensteuerbescheid und damit der tatsächliche Verdienst. Wurde beispielsweise laut Einkommensteuerbescheid 2016 auf Basis monatlicher Einkünfte von 3.500 Euro ein vorläufiger Beitrag von 546 Euro von der Krankenversicherung festgesetzt

und zeigt der neue Steuerbescheid für 2018 ein höheres Einkommen von 4.000 Euro, wird eine Nachzahlung fällig. Im Rechenbeispiel sind das 936 Euro (12 mal 78 Euro Mehrbeitrag pro Monat). Die künftigen vorläufigen Beiträge werden dann auf der Grundlage von 4.000 Euro festgesetzt. Noch teurer wird es, wenn der Versicherte der Krankenkasse seinen Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren vorlegt. In dem Fall setzt sie einfach den Höchstbeitrag fest. ●



### Sie haben Fragen?

- Bin ich als Gesellschafter-Geschäftsführer auch von der Neuregelung betroffen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

Digitalisierung

# WENIGER PAPIER IST BESSER

*Die riesigen Papierberge etwa für Steuererklärungen sind bald Vergangenheit.  
Ganz papierlos dürften die Büros aber auch in Zukunft nicht sein.*

Das Sammeln und Ordnen von Belegen könnte bald Vergangenheit sein, erlaubt die Finanzverwaltung doch längst das Einscannen und die elektronische Weiterverarbeitung von Belegen. Voraussetzung ist die saubere Dokumentation der Scan-Vorgänge, das Speichern der digitalen Belege über eine Archivierungssoftware und die ordentliche Dokumentation der Arbeitsprozesse (siehe auch Tipp rechts).

Thorsten Blümel, Ecovis-Steuerberater in Aschaffenburg, setzt die dafür entwickelte Datev-Software ein. Etwa die Hälfte seiner Mandanten hat bereits umgestellt. Er hofft, dass bis Jahresende alle dabei sind. „Dann können meine Mitarbeiter und ich die Beratung noch weiter intensivieren. Auch für meine Mandanten wird es einfacher. Sie können etwa ihre Reisekostenabrechnung schon im Zug machen, Belege abfotografieren, hochladen und abschicken“, schildert er das Verfahren. Größere Dokumente werden eingescannt. Der Investitionsaufwand für seine Mandanten sei übersichtlich: Dokumentenscanner gebe es schon relativ günstig. Dazu kämen Programmkosten der Datev sowie geringe Mehrkosten für den zusätzlichen Speicherplatz für die im PDF- oder TIFF-Format archivierten Unterlagen im ganz niedrigen zweistelligen Bereich. Sein Mandant Daniel Jäger ist ebenfalls zufrieden. Mit seiner Aschaffenburger



*„Wir scannen alles zeitnah ein und sehen immer, wo wir stehen.“*

**Bernd Kremer**  
Mandant von Ecovis-Steuerberater Axel Beck in Schwerin



*„Die wenigen Dinge, die ich noch in Papierform habe, scanne ich oder fotografiere sie und lade sie hoch.“*

**Daniel Jäger**  
Mandant von Ecovis-Steuerberater Thorsten Blümel in Aschaffenburg

Firma Dan Hunter betreut er Marketing-Kampagnen im Web und in sozialen Medien, berät in Sachen Firmennetzwerke und Server und erstellt Webseiten. Er arbeitet mit der Datev-Lösung. Sein Papierverbrauch habe sich um 90 Prozent reduziert. „Ich muss fast nichts mehr ausdrucken und verarbeite fast alles elektronisch“, sagt er. „Für mich ist es ist einfacher, schneller und übersichtlicher geworden.“

Auch Bernd Kremer, geschäftsführender Gesellschafter der Aunex GmbH in Seedorf bei Schwerin, erkennt nur positive Aspekte. „Nach dem Einscannen ist alles archiviert und gesichert.“ Kremers Unternehmen liefert Dienstleistungen rund um Automatisierungsnetzwerke für Betriebe, die automatisierte Anlagen betreiben. „Ich war von Anfang an offen für eine solche Lösung“, sagt Kremer, der Mandant des Schweriner Ecovis-Steuerberaters Axel Beck ist und das System Addison OneClick nutzt.

Steuerberater Blümel sieht keine Alternative zur Digitalisierung. Statt vom papierlosen spricht er aber lieber vom papierarmen Büro: „Notarielle Urkunden und Verträge oder Dokumente zu wichtigen haftungsrechtlich relevanten Themen bewahre ich weiter in Papierform auf“, berichtet er. ●

## Ersetzendes Scannen

Für das ersetzende Scannen hat die Bundessteuerberaterkammer zusammen mit dem Bundessteuerberaterverband eine „Muster-Verfahrensdokumentation zur Beleg-Digitalisierung“ vorgelegt. Sie enthält alle Verfahren und Maßnahmen für die reversionssichere Digitalisierung und elektronische Speicherung. Wer den Prozess im Unternehmen etablieren möchte, sollte unbedingt einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Fragen Sie Ihren Ecovis-Berater.



## Sie haben Fragen?

- Muss ich Papierbelege nach dem Scannen aufbewahren?
- Welche Software brauche ich?
- Was kostet digitale Buchführung?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

## Auslandsbetriebsstätte

# STEUERFALLEN IM AUSLANDSGESCHÄFT

Wer im Ausland tätig ist, kann eine Betriebsstätte gründen, ohne dass er das weiß.  
Das Dumme daran: Erträge sind dann dort steuerpflichtig.



*„Treffen Sie rechtzeitig wichtige Entscheidungen zur Gestaltung der Betriebsstätte. Das kann sich steuerlich auszahlen.“*

**Rico Liebe**

Steuerberater bei Ecovis in Zittau

Für den bayerischen Bauunternehmer war der Auftrag für die Großbaustelle in Österreich eigentlich nicht ungewöhnlich. Neu aber war, dass sich die Arbeiten einige Monate länger hinzogen als geplant. Konsequenz: Weil dadurch rechtlich eine Betriebsstätte entstanden war, erhob plötzlich der österreichische Fiskus nicht eingelebte Steueransprüche. Solche Überraschungen sind im Auslandsgeschäft gar nicht so ungewöhnlich. Auch eine Fertigungshalle, längere Montagetätigkeiten oder einfach nur ein Büro können eine Betriebsstätte begründen. Nur allzu häufig geschieht dies ungewollt mit der Folge, dass der ausländische Fiskus auf bereits in Deutschland versteuerte Gewinne noch einmal zugreift. „Eine solche Doppelbesteuerung lässt sich oft nur über mehrjährige Verfahren oder sogar überhaupt nicht mehr rückgängig machen“, warnt Gunnar Sames, Steuerberater bei Ecovis in Freilassing.

### Steuerpflicht im Ausland

Um einen doppelten Zugriff des Fiskus zu vermeiden, hat die Bundesrepublik mit

vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen. Unternehmen müssen aber auch von sich aus frühzeitig erkennen, wann sie eine Betriebsstätte im Ausland geschaffen haben. Die meisten DBA stützen sich auf das OECD-Musterabkommen. Demnach liegt eine Betriebsstätte grundsätzlich dann vor, wenn eine ortsfeste Einrichtung vorhanden ist. Insbesondere fallen darunter etwa der Ort der Leitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikationsstätten und Werkstätten. Wichtig ist stets der enge Bezug zum eigentlichen Geschäft des Unternehmens. „Geht es aber etwa ausschließlich um Wareneinkauf, Informationsbeschaffung oder vorbereitende Tätigkeiten, gelten die Geschäftseinrichtungen nicht als Betriebsstätte“, sagt Robin Große, Steuerberater bei Ecovis in Ahlbeck.

Auch wenn eine mit Vollmacht ausgestattete Person im Namen des Unternehmens Verträge abschließt, kann das eine Betriebsstätte begründen und so Steuerpflicht im Ausland auslösen. Eine solche „Vertreter-

## Checkliste

Wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantworten, sollten Sie dringend mit Ihrem Ecovis-Berater sprechen.

	Ja	Nein
Führt Ihr Unternehmen Bauarbeiten oder Montagen über mehr als sechs Monate im Ausland aus?		
Ist ein von der Geschäftsleitung kontrollierter und etwa aufgrund der Vergütung abhängiger Vertreter mit Abschlussvollmacht für Ihr Unternehmen im Ausland tätig?		
Fallen Ihre ausländischen Aktivitäten unter den Betriebsstättenbegriff des dort geltenden nationalen Rechts?		
Liegt eine Betriebsstätte nach dem für diese Aktivitäten geltenden Doppelbesteuerungsabkommen vor?		





**„Mitarbeiter ausländischer Betriebsstätten sind sofort lohnsteuerpflichtig. Daran müssen Chefs denken.“**

**Gunnar Sames**  
Steuerberater bei Ecovis in Freilassing

betriebsstätte“ entsteht insbesondere dann, wenn die betreffende Person ähnlich wie bei einem Arbeitsverhältnis weisungsgebunden ist.

#### **Die Baustelle wird zur Betriebsstätte**

In dem von der OECD gesteckten Rahmen gelten auch Montagen oder Bauarbeiten im Ausland als Betriebsstätte, wenn sie in der Regel länger als zwölf Monate dauern. „Die in der deutschen Abgabenordnung festgelegte Untergrenze von sechs Monaten kommt dann nicht zur Anwendung, da in diesem Fall das internationale Recht Vorrang vor nationalem Recht hat“, sagt Sames. Das gilt ebenso, wenn etwa österreichische Firmen in Deutschland tätig sind. Keine Betriebsstätten sind in der Regel Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich

der Lagerung dienen. Das allerdings könnte sich auch schnell ändern. Die OECD stört sich nämlich daran, dass Unternehmen gezielt die Besteuerung in bestimmten Ländern umgehen, indem sie dort ausschließlich Auslieferungslager errichten. Andererseits sind solche Lager in Zeiten der Digitalisierung – etwa im Online-Handel – immer enger mit der Geschäftstätigkeit verknüpft. Je nach ihrem Beitrag zur Wertschöpfung könnten sie deshalb bald doch als Betriebsstätten gelten. „Unternehmen sollten auf jeden Fall die aktuelle Entwicklung im Auge behalten, da OECD-Vorgaben die rechtliche Lage von heute auf morgen verändern können“, sagt Große.

#### **Auslandsaktivitäten individuell prüfen**

Neben den Vorgaben des DBA sind nicht zuletzt die besonderen Sichtweisen einzelner Staaten zu beachten. So können in China neben Bauaktivitäten auch Dienstleistungen – in diesem Fall bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten – unter den Begriff der Betriebsstätte fallen. Schon wenn eine Dienstleistung oder eine Auftragsmontage länger als geplant dauert, kann unbeabsichtigt eine Betriebsstätte und damit Steuerpflicht im Ausland entstehen. „Am besten ist es, schon vor der Aufnahme von Auslandsaktivitäten das betreffende DBA sowie die Sichtweise des jeweiligen Landes dahingehend zu prüfen, ob die Tätigkeit zur Begründung einer Betriebsstätte führt“, rät Ecovis-Steuerberater Rico Liebe in Zittau. ●



#### **Sie haben Fragen?**

- Welche im Ausland gezahlte Steuer bekomme ich zurück?
- Welche Aktivitäten fester Einrichtungen im Ausland fallen nicht unter den Betriebsstättenbegriff?
- Wie lässt sich eine ausländische Betriebsstätte vermeiden?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,  
oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
[redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

## FISKUS GREIFT NACH FONDSERTRÄGEN

Ein Gesamtvermögen von beinahe drei Billionen Euro verwaltete die deutsche Fondsbranche laut Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) Ende November 2017. Von den Erträgen, die deutsche Fonds erzielen, will nun auch das Finanzamt seinen Anteil erhalten. Im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes werden Erträge seit dem 1. Januar 2018 mit 15 Prozent besteuert. Dieses Vorgehen ist neu, denn bisher wurde nur der Anleger besteuert, nicht aber die Fondsgesellschaft. Allerdings gibt es einen Ausgleich dafür, dass nun auch der Fonds besteuert wird. So funktioniert der Ausgleich: Bei Publikums-

fonds sinkt die Abgeltungsteuer. Um wie viel, hängt von der Art des Fonds ab: Bei Aktienfonds sind 30 Prozent, bei Mischfonds 15 Prozent und bei Inlands-Immobilienfonds 60 Prozent der Erträge steuerfrei. Bei thesaurierenden und teilausschüttenden Fonds ist ein pauschaler Mindestertrag, der Basisertrag, zu versteuern. Auf diese Weise sollen ausschüttende und thesaurierende Fonds gleichgestellt werden. Für Wertsteigerungen von Altanlagen gilt bis Ende Dezember 2017 ein Bestandschutz. In diesem Jahr neu entstehende Gewinne von ab 2009 angeschafften Anteilen sind jedoch steuerpflichtig. ●



### Sie haben Fragen?

- Lohnt sich vor dem Hintergrund der neuen Besteuerung ein thesaurierender Fonds noch?
- Gibt es „steuergünstige“ Fonds?
- Ab wann wird Altbestand steuerpflichtig?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266,  
oder schicken Sie uns eine E-Mail:  
[redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)

## MUSS MAN BITCOINS VERSTEUERN?

### Wie Bitcoins zu versteuern sind

Ein Interview mit Andreas Gällersdörfer, Steuerberater bei Ecovis in Dingolfing, zur Besteuerung von Bitcoins & Co. sehen Sie hier:

[www.ecovis.com/steuern-recht/muss-man-bitcoins-versteuern](http://www.ecovis.com/steuern-recht/muss-man-bitcoins-versteuern)



Beim Handel mit Kryptowährungen sind einige Spielregeln zu beachten. Bei der steuerlichen Behandlung beispielsweise ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um Privatvermögen oder um Bitcoin-Mining und damit um einen Betrieb handelt. Wer als Privatanleger virtuelles Geld länger als ein Jahr hält, kann es danach wieder steuer-

frei verkaufen. Gibt jemand seine Kryptowährung schon früher mit Gewinn ab, dann muss er dafür Steuern bezahlen. Zudem lassen sich die Kosten für Kauf und Verkauf steuerlich geltend machen. Das funktioniert wie bei privaten Aktiengeschäften: Kosten verringern mögliche Gewinne oder erhöhen Verluste. ●



Europäisches Einheitspatent

# WARTEN AUF DAS VERFASSUNGSGERICHT

*Das Europäische Einheitspatent soll Anmeldeverfahren vereinfachen. Finanziell wird es nicht für jeden Antragsteller günstiger, und eine Verfassungsbeschwerde blockiert die Umsetzung.*

Das ein europäisches Einheitspatent kommt, das ist relativ sicher. Nur wann, weiß niemand so genau. Es gibt Widerstand aus einzelnen Ländern, auch aus Deutschland. Hier liegt seit 2017 eine Verfassungsbeschwerde vor. Dennoch hält es der auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Nürnberger Ecovis-Rechtsanwalt Dr. Daniel Kabey für möglich, dass Karlsruhe noch 2018 über das europäische Einheitspatent entscheidet. Doch: „Es könnte auch länger dauern“, meint er. Wer ein Patent anmelden will, der muss sich vorerst weiter an die nationalen Patentämter wenden. Das kostet Zeit, Geld und Nerven, insbesondere wenn sich der Schutzbereich eines Patents auf mehrere Länder innerhalb der EU erstrecken soll. Das Thema betrifft Deutschland besonders. Denn Deutschland ist Erfinderland. Hier werden mit 25.490 Patenten

recht können sich Antragsteller mit einem Antrag ihre Patentrechte bis auf wenige Ausnahmen in allen EU-Ländern sichern lassen“, sagt Kabey. Heute muss man das in jedem Land einzeln tun oder man wählt eine Bündellösung für mehrere Länder. Das ist teuer und aufwendig. Doch es ist nicht in jedem Fall klar, ob ein Einheitspatent wirklich günstiger ist.

Kabey geht von einer „starken Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens“ aus. Die kumulierten Kosten für Anmeldung und Aufrechterhaltung über die gesamte Schutzdauer pro Patent schätzt er auf etwa 40.000 bis 45.000 Euro. Für manche werde es günstiger, für manche teurer. „Nicht jeder braucht einen Patentschutz für die gesamte EU“, fügt Kabey hinzu. Ein Bündelpatent für drei oder vier Länder könnte auch künftig für viele Antragsteller attraktiver sein, meint etwa der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

Denn die anzumeldenden Patentansprüche müssen in die Amtssprachen der EU übersetzt werden. „Das ist bei nicht-maschinellem Übersetzung kaum wirtschaftlich“, urteilt Kabey: „Andererseits sind automatisierte Übersetzungs-Softwaretools oftmals nicht genau genug. Hier ist eine Lösung wünschenswert, die einerseits kosteneffizient ist, andererseits aber auch den gewöhnlichen Qualitätsstandards entspricht.“

Einstweilen ist also offen, wann das Einheitspatent kommt. Doch wie schon bisher rät Kabey seinen Mandanten auch künftig, auf jeden Fall vor Initiierung einer Patentanmeldung, einen fachkundigen Patentanwalt hinzuzuziehen. Nur dieser habe die nötige technische Expertise und wisse, worauf es gerade auch bei der relevanten Recherche nach der Neuheit und beim Stand der Technik ankommt.



**„Formulieren Sie Patentansprüche so exakt wie möglich. Nur so erhalten Sie einen verwertbaren Schutzzumfang.“**

**Dr. Daniel Kabey**  
Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg

europaweit die meisten Patente angemeldet. Gerade für die vielen Mittelständler, die häufig Weltmarktführer in Nischen sind, ist der Patentschutz extrem wichtig.

Grundsätzlich ist das Einheitspatent eine gute Sache. „Ähnlich wie schon im Marken-



## Patentanmeldungen

kamen 2017 aus Deutschland

Quelle: Europäisches Patentamt, EPA



## Sie haben Fragen?

- Wie läuft ein Patentverfahren ab?
- Welche Informationen fordern die Patentämter?
- Wie werden die Kosten für die Anmeldung berechnet?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [redaktion-info@ecovis.com](mailto:redaktion-info@ecovis.com)



## Themen und Blogs

Kennen Sie unsere Themenseiten und Blogs?

Unter [www.ecovis.com/steuern-recht/aktuelles/blogs](http://www.ecovis.com/steuern-recht/aktuelles/blogs)

finden Sie Informationen aus China oder der Türkei, Neues aus dem Arbeitsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Erb- und Familienrecht oder Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.



## Bahncard für Mitarbeiter

Kauft der Chef seinem Mitarbeiter eine Bahncard, die dieser auch privat nutzen kann, dann muss der Mitarbeiter den geldwerten Vorteil versteuern. Doch mittlerweile gibt es Erleichterungen.

Was Arbeitgeber beachten müssen und was sich in der Lohnbuchhaltung unkompliziert umsetzen lässt, erfahren Sie hier: [www.ecovis.com/steuern-recht/bahncard-fuer-mitarbeiter-so-funktioniert](http://www.ecovis.com/steuern-recht/bahncard-fuer-mitarbeiter-so-funktioniert)



## Digitalisierung zum Anfassen

Belege und Rechnungen scannen für die Online-Buchhaltung, eine Reisekosten-App oder ein 3-D-Drucker, mit dem man Marzipanfigürchen drucken kann: Das waren drei von insgesamt 20 betriebsnahen Beispielen, die Ecovis seinen Mandanten bei der Veranstaltung „ChancenWelt – Digitalisierung“ am 1. März in Regensburg zeigte. Insgesamt elf Kanzleien aus der Region Ostbayern hatten dazu eingeladen. „Wir möchten unseren Mandanten Lust auf Digitalisierung machen. Und das geht am besten, wenn man sie ausprobieren kann, wie hier bei unserer ChancenWelt“, sagte Stefanie Striegan, Niederlassungsleiterin und Steuerberaterin in Regensburg, in ihrer Eröffnungsrede.

Machen Sie sich selbst ein Bild und schauen Sie sich unsere Fotos und das Video an:

[www.ecovis.com/ostbayern/digital](http://www.ecovis.com/ostbayern/digital)



Mit der Reisekosten-App von Ecovis lässt sich schnell die Abrechnung erledigen.

### Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 60 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-294

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com

**Bildnachweis:** Titel: @vege, fotolia.com; Seite 2: @kamonrat, fotolia.com (links), @rbkelle, fotolia.com (rechts); Seite 4/5: @kamonrat, fotolia.com; Seite 6: @Petair, fotolia.com; Seite 9: @rbkelle, fotolia.com; Seite 10: @©jd-photodesign, fotolia.com

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.